

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 143 für den Bereich "Lehrschwimmhalle Mainburg" und Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Lehrschwimmhalle Mainburg";  
Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

### **Beschluss:**

#### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 25.04.2022 bis 27.05.2022 statt. Während der Dauer der Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

#### II. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 25.04.2022 bis 27.05.2022 statt. Insgesamt wurden 27 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

##### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauerverband
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Energienetze Bayern GmbH
- Erdgas Südbayern GmbH
- Kreisheimatpflegerin
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Markt Wolnzach
- Polizeiinspektion Mainburg
- Telekom Deutschland GmbH

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband Landshut mit Schreiben vom 26.04.2022 (FNP, LP, BBP)
- Gemeinde Rudelzhausen mit E-Mail vom 19.04.2022 (FNP, LP, BBP)
- Stadt Geisenfeld mit Schreiben vom 26.04.2022 (FNP, LP, BBP)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg mit Mail vom 05.05.2022 (FNP, LP, BBP)
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg mit Schreiben vom 07.04.2022 (FNP, LP, BBP)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt mit Schreiben vom 13.05.2022 (FNP, LP, BBP)
- Landratsamt Kelheim –Immissionsschutz, Bauplanungsrecht, Städtebau mit Schreiben vom 25.05.2022 (FNP, LP, BBP)
- Landratsamt Kelheim –Naturschutz mit Schreiben vom 25.05.2022 (FNP, LP)
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit E-Mail vom 25.05.2022 (FNP, LP, BBP)
- IHK Regensburg mit E-Mail vom 27.05.2022 (FNP, LP, BBP)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit E-Mail vom 27.05.2022 (FNP, LP, BBP)

### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

#### 3.1 Staatliches Bauamt Landshut mit E-Mail vom 19.04.2022 (FNP, LP, BBP)

Wir sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.  
Somit erfolgt keine Stellungnahme vom StBA Landshut

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Stadträtin Setzensack)**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### 3.2 Bayernwerk Netz GmbH mit E-Mail vom 19.04.2022 (FNP, LP, BBP)

Unsere Stellungnahme vom 28.02.2022 behält weiterhin seine Gültigkeit.

#### Stellungnahme vom 28.02.2022:

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Betriebsführung des Stromnetzes der Abens-Donau Netz GmbH & Co. KG liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

#### Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 4 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen so weit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Das beiliegende „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Plan-  
auskunftsportale einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportale.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Stadträtin Setzensack)**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 3.3 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau mit Schreiben vom 19.04.2022 (FNP, LP, BBP)

Die oben genannte Aufstellung BBP/GOP „Lehrschwimmhalle Mainburg“ und FLNP/LP Änderung mit DB-Nr. 143 ist dem Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau am 16.04.2022 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 27.05.2022 die Stellungnahme bezüglich der Aufstellung des BBP/GOP „Lehrschwimmhalle Mainburg“ und FLNP/LP Änderung DB-Nr. 143.

#### Wasserversorgung

Vorhabenträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Str. 6, 84072 Au i. d. Hallertau, Tel. 08752 868590, E-Mail: info@zvwv-hallertau.de.

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung DN 50 PE im Flurstück 10/2 der Gemarkung Holzmannshausen (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Das o. g. Baugrundstück 132/2 ist nicht durch eine Wasserversorgungsleitung erschlossen, so dass kein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht. Der Zweckverband ist jedoch zur Erschließung des genannten Baugrundstückes bereit, wenn der Antragsteller mit dem Zweckverband eine Sondervereinbarung abschließt. Die gesamten Kosten für die Erschließung im öffentlichen und privaten Grund sind vom Grundstückseigentümer zu bezahlen.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 von der Stadt Mainburg oder dem Eigentümer der zu bebauenden Grundstücke zu tragen. Dies hängt vom Grund der Änderung im Straßengrund ab (Verursacher-Prinzip).

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen; Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Stadt Mainburg dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Stadt sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

#### Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der Aufstellung des BBP/GOP „Lehrschwimmhalle Mainburg“ und FLNP/LP Änderung mit DB-Nr. 143 stehen rechnerisch für den Brandschutz an dem bestehenden Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 942 mit 23 l/s, mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar, sowie mindestens 2 Stunden, zur Verfügung. Ein näher gelegener Hydrant im Umkreis der geplanten Lehrschwimmhalle ist nicht vorhanden (siehe beiliegender Plan).

Die Errichtung eines Hydranten an der bestehenden Leitung DN 50 in der Flurstücksnummer 10/2 für Feuerlöschzwecke ist technisch nicht möglich.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 6 von der Stadt zu tragen.

#### Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabenträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach der Bekanntmachung der Aufstellung des BBP/GOP „Lehrschwimmhalle Mainburg“ und FLNP/LP Änderung mit DB-Nr. 143 eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

#### **- Mit 10 : 1 Stimmen – (Stadträtin Setzensack)**

##### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Hinweise werden beachtet.

#### 3.4 Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 25.04.2022 (FNP, LP)

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 143, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Hallenbades zu schaffen. Der Bebauungsplan „Lehrschwimmhalle Mainburg“ soll im Parallelverfahren aufgestellt werden. Hierzu hat die höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 18.03.2022 Stellung genommen.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen. Die im Schreiben vom 18.03.2022 aufgeführten Anregungen bezüglich der Alternativen zu ebenerdigen Stellplätzen oder einer multifunktionalen Nutzung wurden nicht aufgegriffen und werden daher vollumfänglich aufrechterhalten.

##### Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

#### Stellungnahme vom 18.03.2022

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 143, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Hallenbades zu schaffen. Der Bebauungsplan „Lehrschwimmhalle Mainburg“ soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Durch eine flächeneffiziente Realisierung kann unnötiger Flächenverbrauch vermieden und die Sondergebietsausweisung möglicherweise reduziert werden. Wir regen daher an, die Planungen in dieser Hinsicht zu konkretisieren und bspw. Alternativen zu ebenerdigen Stellplätzen oder eine multifunktionale Nutzung in die Überlegungen einzubeziehen.

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Stadträtin Setzensack)**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

Eine genaue Planung der Lehrschwimmhalle wird im Anschluss an das Bauleitplanverfahren durch den Landkreis Kelheim ausgearbeitet. Auf die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird verwiesen.

3.5 Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 25.04.2022 (BBP)

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lehrschwimmhalle Mainburg“. Der Flächennutzungsplan „Lehrschwimmhalle Mainburg“ soll mit Deckblatt Nr. 143 im Parallelverfahren geändert werden, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Hallenbades zu schaffen. Hierzu hat die höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 18.03.2022 Stellung genommen.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung weiterhin grundsätzlich nicht entgegen. Die im Schreiben vom 18.03.2022 aufgeführten Anregungen bezüglich der Alternativen zu ebenerdigen Stellplätzen oder einer multifunktionalen Nutzung wurden nicht aufgegriffen und werden daher vollumfänglich aufrechterhalten.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Stellungnahme vom 18.03.2022:

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lehrschwimmhalle Mainburg“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Hallenbades zu schaffen. Der Flächennutzungsplan soll mit Deckblatt Nr. 143 im Parallelverfahren geändert werden.

Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Durch eine flächeneffiziente Realisierung kann unnötiger Flächenverbrauch vermieden und die Sondergebietsausweisung möglicherweise reduziert werden. Wir regen daher an, die Planungen in dieser Hinsicht zu konkretisieren und bspw. Alternativen zu ebenerdigen Stellplätzen oder eine multifunktionale Nutzung in die Überlegungen einzubeziehen.

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Stadträtin Setzensack)**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

Eine genaue Planung der Lehrschwimmhalle wird im Anschluss an das Bauleitplanverfahren durch den Landkreis Kelheim ausgearbeitet. Auf die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird verwiesen.

3.6 Handwerkskammer Niederbayern - Oberpfalz mit Schreiben vom 20.05.2022 (FNP, LP, BBP)

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange erneut im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.

Zwischenzeitlich gegebenenfalls übermittelte Beschlüsse bzw. Hinweise zu eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Seither ergaben sich unsererseits keine neuen Erkenntnisse.

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Stadträtin Setzensack)**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.7 Landratsamt Kelheim mit Schreiben vom 25.05.2022 (BBP)

Belange des Naturschutzes

Wir bitten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Pflanzenliste (Festsetzung Grünordnung):

Der Hinweis aus dem Vorentwurfsverfahren wurde wohl fehlgedeutet, da Obstbäume ganz aus Pflanzenliste im Bebauungsplan gestrichen wurden. Die Obstbäume sollen nach wie vor verwendet werden. Es ist nur der Passus „autochthon“ zu streichen, da es keine autochthonen Obstbäume gibt. Zudem sollen ausschließlich Hochstämme und keine Halbstämme verwendet werden.

2. Eingriffsregelung:

Die Planung enthält an mehreren Stellen die Formulierung „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“. Bei Bebauungsplänen erfolgt die Behandlung der Eingriffsregelung nach den Vorgaben des BauGB. Die korrekte Bezeichnung ist daher „Eingriffsregelung nach BauGB“ oder „Eingriffsregelung der Bauleitplanung“. Wir bitten, die entsprechenden Stellen redaktionell zu berichtigen.

3. Meldung an das Ökoflächenkataster:

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Ausgleichsflächen müssen nach Art.9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) gemeldet werden. Die Meldung ist daher zeitnah, nach Rechtskraft des Bebauungsplans, durchzuführen. Wir bitten zudem, die UNB in geeigneter Weise über die Meldung zu informieren.

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Stadträtin Setzensack)**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden beachtet.

Die Obstbäume werden redaktionell ergänzt. Die Meldung an das Ökoflächenkataster wird erfolgen.

Die Formulierung wird redaktionell angepasst.

3.8 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 25.05.2022 (BBP)

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans haben wir mit beiliegendem Schreiben vom 18.03.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin und ist auch im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beachten. Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

Die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfordern grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Bei Einhaltung der Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der zugehörigen technischen Regeln (TRENKW) darf die Versickerung genehmigungsfrei erfolgen. Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich bei Einleitungen in oberirdische Gewässer, wenn die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) erfüllt sind.

Wir empfehlen eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts mit uns, auch zur Klärung einer evtl. wasserrechtlichen Erlaubnisspflicht.

Stellungnahme vom 18.03.2022:

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans geben wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert werden und das vorzugsweise flächenhaft über den belebten Oberboden in Mulden.

Bei nicht versickerungsfähigem Untergrund sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.

2. Wasserhaushalt / Klimaanpassung / Gründach

Wir empfehlen die Anwendung der Arbeitshilfe „Instrumente zur Klimaanpassung vor Ort“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Sie unterstützt Kommunen und ihre Planer bei der Entwicklung und Stärkung grüner und blauer Infrastruktur.

Konkret empfehlen wir die verbindliche Festsetzung von Gründächern. Diese wirken sich aufgrund der Wasserrückhaltung und damit Verringerung der Abflussmenge sowie der Förderung der Verdunstung positiv auf den Wasserhaushalt und das örtliche Klima aus. Mit einem Gründach lassen sich bis zu 70 % des anfallenden Niederschlagswassers zurückhalten! Zudem sprechen Ökologische für die Anlage von Gründächern: Es werden Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Gründächer dienen der Anpassung an den Klimawandel und tragen damit den Vorgaben des § 1 a Abs. 5 BauGB Rechnung.

3. Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Bei der weiteren Planung sollten Objektschutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser berücksichtigt werden, z.B. die Anordnung aller Gebäudeöffnungen mindestens 20 cm über Geländeniveau oder eine wasserdichte Ausbildung der Öffnungen. Detaillierte Empfehlungen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge enthält die Hochwasserschutzfibel des Bundesumweltministeriums ([www.bmub.bund.de](http://www.bmub.bund.de); Suchbegriff „Hochwasserschutzfibel“).

**- Mit 10 : 1 Stimmen – (Stadträtin Setzensack)**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Hinweise werden beachtet.